

# Beschlussvorlage OA/050/2024



Aufgabenbereich  
Ordnungsamt

Sachbearbeiter  
Köck

Beratung

Marktgemeinderat

Datum

30.07.2024

öffentlich

Betreff

Antrag der Buchner Bixn: Partywochenende in Kuglmühle zum 10-jährigen Jubiläum

## **Sachverhalt:**

Die Buchner Bixn, vertreten durch Anna Lohmeier, haben beantragt, folgende Veranstaltung abhalten zu dürfen (Anzeige nach § 19 LStVG und Antrag gemäß § 12 GastG):

Partywochenende anlässlich des zehnjährigen Vereinsjubiläums:  
Freitag, 25.10.2024 von 21 Uhr bis 3 Uhr und  
Samstag, 26.10.2024 von 21 Uhr bis 3 Uhr  
in der Maschinenhalle in Kuglmühle 2

Grund für die Veranstaltung ist das zehnjährige Bestehen des Buchner Dirndlvereins.

Es werden jeweils ca. 700 Besucher erwartet.

Die Veranstaltung an sich ist gemäß Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG- nicht erlaubnis-, sondern nur anzeigepflichtig. Für den beabsichtigten Alkoholausschank ist jedoch eine Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb gemäß § 12 Gaststättengesetz -GastG- erforderlich.

Um eine Gestattung gemäß § 12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen erteilen zu können, muss die Tätigkeit gewerbsmäßig sein, und es muss ein besonderer Anlass vorliegen.

Die Gewerbsmäßigkeit liegt bei dieser Veranstaltung ohne weiteres vor, vor allem, da Speisen und Getränke nicht zum Selbstkostenpreis abgegeben und Einnahmen erzielt werden sollen.

Typische Beispiele für einen besonderen Anlass sind dem Bundesverwaltungsgericht zufolge z.B. Volks-, Bürger-, Frühlings-, Sommer-, Herbstfeste, oder Schul-, Jugend- und Vereinsfeste. Ein Fest zum zehnjährigen Bestehen des Vereins ist danach als ein besonderer Anlass anzusehen.

Bei der geplanten Veranstaltung liegt mit dem zehnjährigen Jubiläum des Vereins ein besonderer Grund im Sinne des § 12 Abs. 1 GastG vor, so dass die Erteilung einer Gestattung grundsätzlich möglich ist.

## **Vorschlag zum Beschluss:**

Dem Antrag der Buchner Bixn, vertreten durch Anna Lohmeier, ein Partywochenende zum zehnjährigen Vereinsjubiläum durchführen zu dürfen, wird zugestimmt.